ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1991

über die Tiergesundheitsanforderungen und -bescheinigungen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Österreich

(91/190/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/69/EWG [2], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die räumliche Nähe Österreichs zur Gemeinschaft hat Auswirkungen auf den Handel mit lebenden Tieren.

Veterinärinspektionen der Gemeinschaft haben ergeben, daß die Tiergesundheitslage in Österreich von gut strukturierten und organisierten Veterinärdienststellen kontrolliert wird, die denen der Gemeinschaft gleichwertig sind und zufriedenstellende Garantien in bezug auf Krankheiten bieten können, die bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen übertragbar sind.

Die Tiergesundheitslage in Österreich entspricht in etwa den Verhältnissen in der Gemeinschaft, und die zuständigen Veterinärbehörden Österreichs haben bestätigt, daß ihr Land während der letzten zwölf Monate frei war von Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, infektiöser Rinderpleuropneumonie, Blauzungenkrankheit, afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines bzw. während der letzten sechs Monate frei war von infektiöser vesikulärer Stomatitis und daß in diesen Zeiträumen mit Ausnahme der Maul- und Klauenseuche gegen keine dieser Seuchen geimpft wurde.

Die zuständigen Veterinärbehörden Österreichs haben sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten per Telex oder Telegramm binnen 24 Stunden von der Bestätigung des Auftretens einer der vorgenannten Seuchen oder der Schweinepest, von der Verabschiedung eines entsprechenden Impfprogramms sowie — innerhalb einer angemessenen Frist — von beabsichtigten Änderungen der österreichischen Vorschriften für die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von Sperma und Embryonen dieser Tiere Mitteilung zu machen.

Die zuständigen Veterinärbehörden Österreichs haben sich bereit erklärt, eine Regelung zur Bekämpfung der Schweinepest einzuführen, die mindestens ebenso streng ist wie die Gemeinschaftsregelung.

Rindertuberkulose und -brucellose sind in Österreich getilgt worden, und es darf nicht gegen Rinderbrucellose geimpft werden. Die Vorkehrungen, die die zuständigen Behörden Österreichs getroffen haben, um einen Neuausbruch dieser Seuchen zu verhüten, reichen aus, um den Status österreichischer Bestände, ausgenommen solche unter amtlicher Überwachung, dem Status der Bestände in der Gemeinschaft, d.h. amtlich tuberkulosefrei und amtlich brucellosefrei, gleichzustellen.

Seit 1982 führen die zuständigen Veterinärbehörden Österreichs ein staatliches Pflichtprogramm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose durch. Dem derzeitigen Stand nach würde Gesamtösterreich, wäre es ein Mitgliedstaat, als „frei von enzootischer Rinderleukose" eingestuft werden. Mit der vollständigen Seuchentilgung in nächster Zukunft wird das Programm sein Ziel erreicht haben. Die zuständigen Veterinärbehörden Österreichs haben sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten über jede wesentliche Änderung der Seuchenlage unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die zuständigen Veterinärbehörden Österreichs haben erklärt, daß in Österreich keine Anzeichen von spongiformer Rinderenzephalopathie vorliegen, und haben sich verpflichtet, bei Bestätigung eines entsprechenden Krankheitsfalles der Kommission binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

Die zuständigen Veterinärbehörden Österreichs haben sich ferner verpflichtet, die Ausstellung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Bescheinigungen amtlich zu überwa-

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 37.

chen und dafür Sorge zu tragen, daß alle wesentlichen, der Ausfuhrbescheinigung zugrundeliegenden Bescheinigungen, Erklärungen und Vermerke nach dem Versand der entsprechenden Tiere mindestens zwölf Monate lang amtlich verwahrt werden.

Aufgrund ihrer besonderen Tiergesundheitslage in bezug auf Maul- und Klauenseuche und/oder Schweinepest dürfen einige Mitgliedstaaten bei Tieren aus der Gemeinschaft Sondervorschriften anwenden. Sie sollten insofern ermächtigt werden, ähnliche Vorschriften auch für Tierimporte aus Österreich anzuwenden, die zumindest ebenso streng sein müssen wie die Vorschriften, die sie im innergemeinschaftlichen Handel zugrunde legen.

Die zuständigen Veterinärbehörden Österreichs haben sich verpflichtet, von der Ausstellung der in den Anhängen aufgeführten Bescheinigungen solche Tiere auszunehmen, die nach Österreich importiert wurden, es sei denn, bei der Einfuhr wurden Veterinärbedingungen zugrunde gelegt, die mindestens ebenso streng sind wie die entsprechenden Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

Es wird erforderlich sein, diese Entscheidung zu überprüfen, um sie zum einen an die Gemeinschaftsvorschriften für die gemeinschaftsweite Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest anzupassen und zum anderen die einzelstaatlichen Positionen vor Vollendung des Binnenmarktes einander anzugleichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr folgender Tiere aus Österreich:

a) Zucht- oder Nutzrinder, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang A genügen und von einer solchen Bescheinigung begleitet sind;

b) Schlachtrinder, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang B genügen und von einer solchen Bescheinigung begleitet sind;

c) Zucht- oder Nutzschweine, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C genügen und von einer solchen Bescheinigung begleitet sind;

d) Schlachtschweine, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D genügen und von einer solchen Bescheinigung begleitet sind.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Rindern und Schweinen gemäß Absatz 1 aus Österreich, die ihrerseits nach Österreich importiert worden sind, nur unter der Voraussetzung, daß diese Tiere aus der Gemeinschaft oder aus einem in dem Verzeichnis des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG des Rates [1] genannten Drittland — sofern jene Entscheidung Tiere dieser Arten erfaßt — eingeführt wurden und dabei Veterinärbedingungen galten, die zumindest ebenso streng sind wie die Anforderungen des Kapitels II der Richtlinie 79/462/EWG einschließlich aller einschlägigen ergänzenden Entscheidungen.

(3) Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß Tiere, die in Anwendung dieser Entscheidung bestimmten Tests unterzogen werden, ständig und unter von einem österreichischen amtlichen Tierarzt anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren abgesondert werden, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind und deren Gesundheitsstatus in der Zeit zwischen dem ersten Test bis zum Verladetermin dem Gesundheitsstatus zur Ausfuhr bestimmter Tiere nicht gleichwertig ist.

(4) Die Mitgliedstaaten können genehmigen, daß Zucht- und Nutztiere für Tierschauen vorübergehend und unter nicht weniger strengen Bedingungen, als sie für Tiere aus den Mitgliedstaaten gelten, aus Österreich in ihr Hoheitsgebiet verbracht werden.

Für die Einfuhr von Bullen und Ebern aus Österreich zwecks Einstellung in Besamungsstationen auf ihrem Hoheitsgebiet können die Mitgliedstaaten zusätzliche Bedingungen stellen, sofern diese nicht weniger streng sind als die Anforderungen für diese Tiere aus Mitgliedstaaten.

Die Einfuhr von KB-Bullen aus Österreich in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erfolgt unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates [2] hinsichtlich der Aufnahme dieser Tiere in zugelassene Besamungsstationen.

(5) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Rindern aus Österreich, die unter 30 Monate alt sind, die für die Fleischerzeugung bestimmt sind, deren Kennzeichnung eine eindeutige Identifizierung und für den Einfuhrmitgliedstaat akzeptabel ist und die aus Beständen stammen, in denen in den letzten zwei Jahren kein Fall von enzootischer Rinderleukose gemeldet und bestätigt wurde. Die Tiere

[1] ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

müssen jedoch nicht auf enzootische Rinderleukose untersucht worden sein.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch entsprechende Kontrollen, daß diese Tiere deutlich gekennzeichnet sind, überwachen sie bis zum Schlachttermin und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um eine Kontamination einheimischer Bestände zu verhüten.

(6) Die Mitgliedstaaten genehmigen außer den in diesem Artikel genannten Rindern und Schweinen keinerlei Einfuhr anderer Tiere.

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten der Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung, Verhütung und Bekämpfung anderer ansteckender oder infektiöser Rinder- und Schweineseuchen als Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rinderpest, Rinderpleuropneumonie, enzootische Rinderleukose, enterovirale Enzephalomyelitis des Schweines (Teschener Krankheit), Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit und afrikanische Schweinepest können die Mitgliedstaaten für Tiere aus Österreich zusätzliche Gesundheitsbedingungen zugrunde legen, wie sie auch für andere Tiere im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung, Verhütung und Bekämpfung solcher Seuchen gelten. In diesem Falle machen sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten davon Mitteilung.

Artikel 3

(1) Mitgliedstaaten, die mindestens zwei Jahre lang frei von Maul- und Klauenseuche waren, die keine Impfpolitik betreiben und die auf ihrem Hoheitsgebiet keine Tiere zulassen, die vor weniger als einem Jahr geimpft worden sind, dürfen Rinder und Schweine aus Österreich in ihr Hoheitsgebiet einführen, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) für den Fall, daß Österreich mindestens zwei Jahre lang frei von Maul- und Klauenseuche war, keine Impfpolitik betreibt und in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zuläßt, die vor weniger als einem Jahr zuvor geimpft worden sind:

   — die Garantie, daß die einzuführenden Tiere nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;

b) für den Fall, daß Österreich mindestens zwei Jahre lang frei von Maul- und Klauenseuche war, eine Impfpolitik betreibt und in seinem Hoheitsgebiet Tiere zuläßt, die im Vorjahr geimpft worden sind:

   — die Garantie, daß die einzuführenden Tiere nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind,

   — bei Rindern: die Garantie, daß die einzuführenden Tiere auf einen MKS-Virus-Test durch Rachen-Kehlkopf-Abstrich (Probang-Test) negativ reagiert haben,

   — die Garantie, daß die einzuführenden Tiere auf einen serologischen Test zur Ermittlung von MKS-Antikörpern negativ reagiert haben,

   — die Garantie, daß die einzuführenden Tiere in Österreich mindestens 14 Tage lang in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Überwachung getrennt gehalten wurden, daß kein Tier in dieser Quarantänestation in den 21 Tagen vor der Ausfuhr gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden ist und daß keine anderen als die zur Ausfuhrpartie gehörenden Tiere im gleichen Zeitraum in diese Quarantänestation verbracht worden sind,

   — eine 21tägige Quarantäne im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaats oder andernorts;

c) für den Fall, daß Österreich nicht seit mindestens zwei Jahren frei von Maul- und Klauenseuche war:

   — die Garantien gemäß Buchstabe b),

   — eine 21tägige Quarantäne im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaats oder andernorts,

   — etwaige weitere Garantien, die vom Einfuhrmitgliedstaat zu entscheiden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten oder deren Regionen, die amtlich frei von Schweinepest sind, dürfen die Einfuhr von Schweinen in ihr Hoheitsgebiet nicht verweigern, wenn diese Schweine aus Österreich bzw. einem bestimmten Landesteil Österreichs (ein oder mehrere Verwaltungsbezirke) stammen und wenn laut amtlicher Feststellung der österreichischen Veterinärbehörden in Österreich bzw. im jeweiligen Landesteil

— die Impfung gegen Schweinepest seit mindestens 12 Monaten verboten ist,

— seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest aufgetreten ist,

— die Einbringung von geimpften Schweinen nur für Schlacht- oder Mastschweine unter 25 kg zulässig ist, die für Mastbetriebe bestimmt sind, die sie außer zur Schlachtung nicht verlassen dürfen,

— die zur Ausfuhr bestimmten Tiere in Betrieben geboren und aufgezogen wurden, in denen nach amtlichen Feststellungen der österreichischen Behörden seit mindestens 12 Monaten keine Schweine gegen Schweinepest geimpft worden sind und, sofern sie zur Zucht und zur Mast bestimmt sind, auf einen Schweinepest-Antikörpertest negativ reagiert haben.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat trifft für Tiersendungen, die aus Österreich auf sein Hoheitsgebiet gelangen, alle Vorkehrungen einschließlich Zurückweisung, Quarantänehaltung, Schlachtung, unschädliche Beseitigung oder Veterinärtests, die er zur Wahrung seines Tiergesundheitsstatus für erforderlich hält. Er unterrichtet die Kommission und die österreichischen Behörden umgehend über die Gründe, die ihn zu diesen Maßnahmen veranlaßt haben.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird vor dem 31. Juli 1991 überprüft.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG A

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zucht- und Nutzrinder, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab. Alle genannten Tests müssen den Anforderungen von Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG [1] genügen.)

Nr.: .....

Ausfuhrland: Österreich

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung: .....

I. **Anzahl der Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere**

Anzahl der Tiere	Kuh, Bulle, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere**

Die Tiere sind mindestens sechs Monate vor ihrem Verladen oder von Geburt an im Hoheitsgebiet Österreichs gehalten worden. Wurden sie nach Österreich importiert, so erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

---

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von .....
(Verladeort)

nach .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorgenannten Tiere folgenden Anforderungen genügen:

a) Sie sind an diesem Tag untersucht worden und zeigen keinerlei klinische Krankheitssymptome;

b) — sie sind vor mindestens 15 Tagen und höchstens vier Monaten mit einem amtlich zugelassenen und erprobten inaktivierten Impfstoff gegen die MKS-Virustypen A, O und C geimpft worden,

— sie sind in den letzten zwölf Monaten mit einem amtlich zugelassenen und erprobten inaktivierten Impfstoff gegen die MKS-Virustypen A, O und C wiedergeimpft worden,

— sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden;

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend Nichtzutreffendes streichen. In jedem Fall ist für Tiere unter vier Monaten keine Impfung erforderlich)

c) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Tuberkulosetilgungsprogramms unterliegen, und

— sie haben auf einen in den letzten 30 Tagen durchgeführten intradermalen Tuberkulintest negativ reagiert;

(Bei unter sechs Wochen alten Tieren die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

d) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Brucellosetilgungsprogramms unterliegen, und

— sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination je ml unterzogen;

(Bei unter 12 Monate alten Tieren oder Kastraten jeden Alters die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

e) — sie stammen aus Beständen, in denen in den letzten zwei Jahren weder klinische noch serologische Anzeichen von enzootischer Rinderleukose vorlagen, die im Rahmen des österreichischen Leukosetilgungsprogramms als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt wurden, die im Rahmen dieses Programms seit 1983 bzw. seit der Bestandsgründung mindestens alle zwei Jahre einem Bestandstest unterzogen wurden und die bei Verlust ihres Gesundheitsstatus in bezug auf diese Seuche diesen Status durch zwei negative, im Abstand von nicht weniger als vier Monaten durchgeführte Bestandstests wiedererlangt haben,

— die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Leukosetilgungsprogramms unterliegen, in die keine anderen als Tiere aus einem Bestand mit gleichem Gesundheitsstatus (frei von enzootischer Rinderleukose) eingebracht wurden, und sie haben während ihrer Absonderung gemäß Buchstabe k) auf einen Einzeltest auf Antikörper der enzootischen Rinderleukose negativ reagiert,

oder

— es handelt sich um unter 30 Monate alte Tiere für die Rindfleischerzeugung, die ein vom Einfuhrmitgliedstaat zugelassenes, deutlich identifizierbares Kennzeichen tragen und die aus Beständen stammen, in denen in den letzten zwei Jahren kein Fall von enzootischer Rinderleukose angezeigt bzw. bestätigt wurde;

(Je nach Tierkategorie Nichtzutreffendes streichen. Einem Bestandstest werden nur Tiere unterzogen, die zum Zeitpunkt des Tests mindestens 24 Monate alt sind)

f) sie zeigen keinerlei klinische Anzeichen von Mastitis, und die in den letzten 30 Tagen durchgeführte Milchanalyse (und ggf. zweite Milchanalyse) ergab keine charakteristischen Entzündungen, keine besonderen pathogenen Mikroorganismen und im Falle einer zweiten Analyse, keine Anzeichen von Antibiotikaverabreichung;

(Außer bei Milchkühen als nichtzutreffend streichen)

g) sie wurden während ihrer Absonderung gemäß Buchstabe k) einem Test zur Ermittlung von Antikörpern gegen infektiöse Rinderrhinotracheitis/infektiöse pustuläre Vulvovaginitis unterzogen und haben, einschließlich aller während der Quarantänehaltung mit ihnen in Berührung gekommenen Tiere, auf diesen Test negativ reagiert;

(Wenn vom Einfuhrmitgliedstaat nicht verlangt, als nichtzutreffend streichen)

h) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;

i) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. seit Geburt, falls sie weniger als 30 Tage alt sind, in einem Betrieb in einem Umkreis von 20 km gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung der österreichischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

j) sie stammen aus Betrieben

— die frei waren von

— Milzbrand in den letzten 30 Tagen,

— Maul- und Klauenseuche in den letzten drei Monaten,

— Brucellose in den letzten 12 Monaten,

— Tuberkulose in den letzten sechs Monaten,

— Tollwut in den letzten sechs Monaten;

— die nach bestem Wissen und Gewissen frei waren von

— infektiöser Rinderrhinotracheitis/infektiöser pustulärer Vulvovaginitis und Virusdiarrhoe in den letzten drei Monaten,

— Leptospirose in den letzten sechs Monaten,

— Paratuberkulose in den letzten zwei Jahren;

— und die nach bestem Wissen und Gewissen frei waren von Trichomonadenseuche und Campylobakterose in den letzten sechs Monaten;

(Außer bei Zuchttieren letzten Gedankenstrich als nichtzutreffend streichen)

k) sie wurden in den letzten ..... Tagen permanent und unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus der Ausfuhr bestimmter Tiere nicht entsprach;

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

l) sie haben auf einen während ihrer Absonderung gemäß Buchstabe k) durchgeführten Test auf Leptospiren (der Serotypen Pomona, Grippotyphosa, Hardjo und Sejroe) negativ reagiert und innerhalb der letzten 24 Stunden eine Dihydrostreptomycininjektion (25 mg/kg Lebendgewicht) erhalten;

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend Nichtzutreffendes streichen)

m) — sie haben auf einen während ihrer Absonderung gemäß Buchstabe k) durchgeführten Test auf Virusdiarrhoe negativ reagiert,

— sie sind gegen Virusdiarrhoe geimpft worden;

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend Nichtzutreffendes streichen)

n) sie sind nicht gegen Brucellose, infektiöse Rinderrhinotracheitis/infektiöse pustuläre Vulvovaginitis und Paratuberkulose geimpft worden;

o) ihnen wurden keine mastfördernden Stoffe mit hormonaler Wirkung verabreicht;

p) sie stammen

— aus einem Betrieb (*)

oder

— von .....(*),
(Name des Marktes)

einem Zucht-/Nutzviehmarkt, der für die Ausfuhr von Rindern in die Europäische Gemeinschaft unter Bedingungen zugelassen wurde, die mindestens ebenso streng sind wie die Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG,

und wurden versammelt an .....(*)
(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen dieser Entscheidung genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der österreichischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

((*) Nichtzutreffendes streichen)

q) die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. **Die in dieser Bescheinigung genannten Tiere**

a) wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;

b) haben auf einen MKS-Virus-Test durch Rachen-Kehlkopf-Abstrich (Probangtest) negativ reagiert;

c) haben auf einen serologischen Test zur Ermittlung von MKS-Antikörpern negativ reagiert;

d) wurden in Österreich mindestens 14 Tage vor ihrer Verladung zur Ausfuhr in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Überwachung getrennt gehalten, wurden in den 21 Tagen vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und keine anderen als die zur Ausfuhrpartie gehörenden Tiere wurden im gleichen Zeitraum in diese Quarantänestation verbracht.

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaates in Anwendung von Artikel 3 der Entscheidung 91/189/EWG entsprechend Nichtzutreffendes streichen)

VII. Die Protokolle für die Standardisierung der in den oben bescheinigten Tests angewandten Stoffe und Verfahren und für die Zulassung von Märkten und Sammelstellen, die die in dieser Bescheinigung genannten Tiere möglicherweise passierten, entsprachen den Anhängen I und II der Entscheidung 91/189/EWG.

VIII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ..... , am .....

Stempel

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

ANHANG B

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtrinder, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als drei Werktage nach ihrem Eingang gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab. Alle genannten Tests müssen den Anforderungen von Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG genügen.)

Nr.: .....

Ausfuhrland: Österreich

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung: .....

I. **Anzahl der Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere**

Anzahl der Tiere	Kuh, Bulle, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere**

Die Tiere sind mindestens sechs Monate vor ihrem Verladen oder von Geburt an im Hoheitsgebiet Österreichs gehalten worden. Wurden sie nach Österreich importiert, so erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von .....
(Verladeort)

nach .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorgenannten Tiere folgenden Anforderungen genügen:

a) Sie sind an diesem Tag untersucht worden und zeigen keinerlei klinische Krankheitssymptome:

b) — sie sind vor mindestens 15 Tagen und höchstens vier Monaten mit einem amtlich zugelassenen und erprobten inaktivierten Impfstoff gegen die MKS-Virustypen A, O und C geimpft worden,

— sie sind in den letzten zwölf Monaten mit einem amtlich zugelassenen und erprobten inaktivierten Impfstoff gegen die MKS-Virustypen A, O und C wiedergeimpft worden,

— sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden;

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend Nichtzutreffendes streichen. In jedem Fall ist für Tiere unter vier Monaten keine Impfung erforderlich)

c) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Tuberkulosetilgungsprogramms unterliegen, und

— sie haben auf einen in den letzten 30 Tagen durchgeführten intradermalen Tuberkulintest negativ reagiert;

(Bei unter sechs Wochen alten Tieren die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

d) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Brucellosetilgungsprogramms unterliegen, und

e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;

f) sie befanden sich in den letzten 30 Tagen bzw. seit Geburt, falls sie weniger als 30 Tage alt sind, in einem Betrieb in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der österreichischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist und der im gleichen Zeitraum frei von Milzbrand war;

g) ihnen wurden keine mastfördernden Stoffe mit hormonaler Wirkung verabreicht;

h) sie stammen

— aus einem Betrieb (*) oder

— von .....(*),

(Name des Marktes)

einem Schlachtviehmarkt, der für die Ausfuhr von Rindern in die Europäische Gemeinschaft unter Bedingungen zugelassen wurde, die mindestens ebenso streng sind wie die Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG,

und wurden versammelt an .....(*)

(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen dieser Entscheidung genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der österreichischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

((*) Nichtzutreffendes streichen)

i) die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. **Die in dieser Bescheinigung genannten Tiere**

a) wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;

b) haben auf einen MKS-Virus-Test durch Rachen-Kehlkopf-Abstrich (Probangtest) negativ reagiert;

c) haben auf einen serologischen Test zur Ermittlung von MKS-Antikörpern negativ reagiert;

d) wurden in Österreich mindestens 14 Tage vor ihrer Verladung zur Ausfuhr in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Überwachung getrennt gehalten, wurden in dieser Quarantänestation in den 21 Tagen vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und keine anderen als die zur Ausfuhrpartie gehörenden Tiere wurden im gleichen Zeitraum in diese Quarantänestation verbracht.

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaates in Anwendung von Artikel 3 der Entscheidung 91/190/EWG [1] entsprechend Nichtzutreffendes streichen)

VII. Die Protokolle für die Standardisierung der in den oben bescheinigten Tests angewandten Stoffe und Verfahren und für die Zulassung von Märkten und Sammelstellen, die die in dieser Bescheinigung genannten Tiere möglicherweise passierten, entsprechen Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG.

VIII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ....., am .....

Stempel

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

---

[1] Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

ANHANG C

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zucht- und Nutzschweine, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab. Alle genannten Tests müssen den Anforderungen von Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG genügen.)

Nr: .....

Ausfuhrland: Österreich

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung: .....

I. **Anzahl der Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere**

Anzahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere**

Die Tiere sind mindestens sechs Monate vor ihrem Verladen oder von Geburt an im Hoheitsgebiet Österreichs gehalten worden. Wurden sie nach Österreich importiert, so erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von .....
(Verladeort)

nach .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorgenannten Tiere folgenden Anforderungen genügen:

a) Sie sind an diesem Tag untersucht worden und zeigen keinerlei klinische Krankheitssymptome;

b) — sie stammen aus Schweinebeständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Brucellosetilgungsprogramms unterliegen, und

— sie wurden während ihrer Absonderung gemäß Buchstabe g) einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination je ml sowie einem Komplementbindungstest mit negativem Ergebnis unterzogen;

(Bei Tieren mit einem Gewicht bis zu 25 kg die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

c) sie stammen aus Betrieben, die von den österreichischen Veterinärbehörden als schweinepestfrei anerkannt wurden, d. h. aus Betrieben, in denen im letzten Jahr kein Fall von Schweinepest aufgetreten ist, in denen nicht gegen die Seuche geimpft wurde und in denen keine geimpften Tiere zugelassen waren;

d) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;

e) sie wurden während der letzten 30 Tage in einem Betrieb in einem Umkreis von 20 km gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung der österreichischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;

f) sie stammen aus Betrieben,

— die frei waren von

— Milzbrand in den letzten 30 Tagen,

— Maul- und Klauenseuche in den letzten drei Monaten,

— Tollwut in den letzten sechs Monaten,

— Aujeszky-Krankheit bzw. vesikulärer Schweinekrankheit in den letzten zwölf Monaten;

— die nach bestem Wissen und Gewissen frei waren von

— Leptospirose bzw. atrophischer Rhinitis in den letzten sechs Monaten,

— ansteckender Gastroenteritis, Brucellose bzw. Influenza in den letzten zwölf Monaten;

g) sie wurden in den letzten ... Tagen permanent unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht Teil einer Ausfuhrpartie für die Gemeinschaft sind bzw. deren Gesundheitsstatus dem ausfuhrbestimmter Tiere nicht entspricht, und wurden während dieser Zeit

i) einem Test auf Geflügeltuberkulose,

ii) einem Test auf Aujeszky-Krankheit,

iii) einem Test auf ansteckende Gastroenteritis,

iv) einem Test auf vesikuläre Schweinekrankheit,

v) Tests zur Ermittlung von Leptospiren-Serotypen (Pomona, Grippotyphosa, Hardjo und Sejroe)

mit jeweils negativem Ergebnis unterzogen und erhielten innerhalb der letzten 24 Stunden eine Dihydrostreptomyzininjektion (25 mg/kg Lebendgewicht);

(Anzahl Tage angeben. Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend Nichtzutreffendes streichen)

h) sie sind nicht gegen Brucellose bzw. Aujeszky-Krankheit geimpft worden;

i) ihnen wurden keine mastfördernden Stoffe mit hormonaler Wirkung verabreicht;

j) sie stammen

— aus einem Betrieb (*)

— oder

— von .....(*),
(Name des Marktes)

einem Zucht-/Nutzviehmarkt, der für die Ausfuhr von Schweinen in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unter Bedingungen zugelassen wurde, die mindestens ebenso streng sind wie die Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG,

und wurden versammelt an .....(*)
(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen dieser Entscheidung genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der österreichischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;

((*) Nichtzutreffendes streichen)

k) die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. **Die in dieser Bescheinigung genannten Tiere**

a) wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;

b) haben auf einen serologischen Test zur Ermittlung von MKS-Antikörpern negativ reagiert;

c) wurden in Österreich mindestens 14 Tage vor ihrer Verladung zur Ausfuhr in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Aufsicht getrennt gehalten, wurden in dieser Quarantänestation in den 21 Tagen vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und keine anderen als die zur Ausfuhrpartie gehörenden Tiere wurden im gleichen Zeitraum in diese Quarantänestation verbracht;

d) stammen aus einer Region Österreichs, in der die Impfung gegen Schweinepest in den letzten 12 Monaten verboten war, in der in den letzten 12 Monaten kein Fall von Schweinepest aufgetreten ist und in die in den letzten 12 Monaten keine anderen als Schlacht- oder Mastschweine mit einem Gewicht von weniger als 25 kg eingebracht werden durften;

e) wurden in Betrieben geboren und aufgezogen, in denen sich nach amtlicher Feststellung der österreichischen Behörden keine Schweine befinden, die in den letzten 12 Monaten gegen Schweinepest geimpft worden sind;

f) haben auf einen in den letzten 30 Tagen vor dem Verladen durchgeführten Test zur Ermittlung von Schweinepest-Antikörpern negativ reagiert;

g) haben auf einen in den letzten 30 Tagen vor dem Verladen durchgeführten Test zur Ermittlung von Antikörpern gegen die vesikuläre Schweinekrankheit negativ reagiert.

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats in Anwendung von Artikel 3 der Entscheidung 91/190/EWG entsprechend Nichtzutreffendes streichen)

VII. Die Protokolle für die Standardisierung der in den oben bescheinigten Tests angewandten Stoffe und Verfahren und für die Zulassung von Märkten und Sammelstellen, die die in dieser Bescheinigung genannten Tiere möglicherweise passierten, entsprachen Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG.

VIII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ....., am .....

Stempel

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

ANHANG D

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschweine, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als drei Werktage nach ihrem Eingang gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab. Alle genannten Tests müssen den Anforderungen von Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG genügen.)

Nr.: .....

Ausfuhrland: Österreich

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung: .....

I. **Anzahl der Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere**

Anzahl der Tiere	Schweine bzw. Ferkel	Amtliche und sonstige Kenn- bzw. Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere**

Die Tiere sind mindestens drei Monate vor ihrem Verladen oder von Geburt an im Hoheitsgebiet Österreichs gehalten worden. Wurden sie nach Österreich importiert, so erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die zumindest ebenso streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von .....
(Verladeort)

nach .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorgenannten Tiere folgenden Anforderungen genügen:

a) Sie sind an diesem Tag untersucht worden und zeigen keinerlei klinische Krankheitssymptome:

b) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;

c) sie befanden sich in den letzten 30 Tagen in einem Betrieb in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der österreichischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist und der im gleichen Zeitraum frei von Milzbrand war;

d) ihnen wurden keine mastfördernden Stoffe mit hormonaler Wirkung verabreicht;

e) sie stammen

— aus einem Betrieb (*)

oder

— von .....(*),
(Name des Marktes)

einem Schlachtviehmarkt, der für die Ausfuhr von Schweinen in die Europäische Gemeinschaft unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde, die mindestens ebenso streng sind wie die Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG;

und wurden versammelt an .....(*)
(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen dieser Entscheidung genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der österreichischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;

((*) Nichtzutreffendes streichen)

f) die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. **Die in dieser Bescheinigung genannten Tiere**

a) wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;

b) haben auf einen serologischen Test zur Ermittlung von MKS-Antikörpern negativ reagiert;

c) wurden in Österreich mindestens 14 Tage vor ihrer Verladung zur Ausfuhr in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Aufsicht getrennt gehalten, wurden in dieser Quarantänestation in den 21 Tagen vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und keine anderen als die zur Ausfuhrpartie gehörenden Tiere wurden im gleichen Zeitraum in diese Quarantänestation verbracht;

d) stammen aus einer Region Österreichs, in der die Impfung gegen Schweinepest in den letzten 12 Monaten verboten war, in der in den letzten 12 Monaten kein Fall von Schweinepest aufgetreten ist und in die in den letzten 12 Monaten keine anderen als Schlacht- oder Mastschweine mit einem Gewicht von weniger als 25 kg eingebracht werden durften;

e) wurden in Betrieben geboren und aufgezogen, in denen sich nach amtlicher Feststellung der österreichischen Behörden keine Schweine befinden, die in den letzten 12 Monaten gegen Schweinepest geimpft worden sind.

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaates in Anwendung von Artikel 3 der Entscheidung 91/190/EWG entsprechend Nichtzutreffendes streichen)

VII. Die Protokolle für die Standardisierung der in den oben bescheinigten Tests angewandten Stoffe und Verfahren und für die Zulassung von Märkten und Sammelstellen, die die in dieser Bescheinigung genannten Tiere möglicherweise passierten, entsprachen Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG.

VIII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ....., am .....

Stempel

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)